



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Zuverlässige Betreuung und frühkindliche Bildung in der Kita

21. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie sich für eine zuverlässige Betreuung und frühkindliche Bildung in Kindertagesstätten einsetzten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 11. Juli 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 6. Juni 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von regelmäßig sieben Stunden. Es ist die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. das Jugendamt), ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung zu schaffen. Wie viele Plätze mit welchen Betreuungszeiten eingerichtet werden, ist Bestandteil dieser kommunalen Bedarfsplanung und orientiert sich an den Bedürfnissen der Familien und den Gegebenheiten vor Ort.

Auf Grundlage der Betriebserlaubnisse lässt sich im Vergleich der Personalstellen vor und mit dem KiTaG insgesamt festhalten, dass in der weit überwiegenden Zahl der Jugendamtsbezirke im Saldo eine teils deutliche Anzahl von neuen Stellen zu verzeichnen ist. Über das ganze Land hinweg sind rechnerisch bisher rund 1.600 zusätzliche neue Stellen entstanden.



Darüber hinaus können ab dem ersten Tag Vertretungskräfte eingesetzt werden, wenn pädagogische Fachkräfte oder auch Wirtschaftskräfte beispielsweise aufgrund von Krankheit nicht vor Ort sind. Der Einsatz von Vertretungskräften wird ab dem ersten Tag durch Landesmittel bezuschusst. Es obliegt dem Einrichtungsträger als Verantwortlichem für die personelle, organisatorische und konzeptionelle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes vor Ort, Vertretungskräfte hierfür einzustellen. Das KiTaG erlaubt es auch, Vertretungspools vorzuhalten. Dies kann in solchen Situationen hilfreich sein, um schnell auf Personalausfälle reagieren zu können. Für den Fall, dass es dennoch zu Personalunterschreitungen kommt, hält jeder Träger einen verbindlichen Maßnahmenplan vor, der mit dem jeweils zuständigen Jugendamt und dem LSJV abgestimmt ist und Teil der Konzeption einer Tageseinrichtung ist. Im Maßnahmenplan sind die jeweiligen, individuell festgelegten Ausgleichsmaßnahmen im Falle der Unterschreitung des einrichtungsspezifischen Stellenschlüssels festgehalten. Er kann zum Beispiel die Einschränkung des Betreuungsangebotes, der Betreuungszeiten und-notfalls auch die Schließung einer Einrichtung vorsehen.

Mit der Schaffung der zusätzlichen Stellen und der Finanzierung von Vertretungspersonal haben die Einrichtungsträger als Arbeitgeber und Personalverantwortliche die Möglichkeit, genügend Personal in den Kindertagesstätten einzustellen. Natürlich ist uns bewusst, dass es auch im Bereich der Kindertagesstätten herausfordernder wird, geeignetes Personal - besonders auch in Vertretungssituationen - zu finden. Das zeigen uns auch die Rückmeldungen der Träger. Denn auch das Arbeitsfeld der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist von dem deutschlandweiten Fachkräftemangel nicht ausgenommen.

Das Schaffen angemessener Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung ist eine gemeinsame Aufgabe aller Verantwortungsträger. Hieran beteiligt sich das Land in vielfacher Hinsicht: Es unterstützt die Träger in ihrer Funktion als Arbeitgeber in Tageseinrichtungen bei der Suche nach Fachkräften, indem es im Februar 2023 eine landesweite Fachkräftekampagne gestartet hat. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit den Kita-Spitzen das „Aktionsforum zur Fachkräftesicherung und -gewinnung“ initiiert. Ziel des Aktionsforums ist es, zügig kurz- und mittelfristige Lösungen zu finden und in Eigenverantwortung umzusetzen, sodass dem Fachkräftemangel weiter entgegengewirkt wird. Außerdem wurde die Zahl der Ausbildungsplätze erhöht: Derzeit besuchen rund 6.000 Schülerinnen und Schüler eine Fachschule für Sozialpädagogik, was einer Steigerung von ca. 20 % gegenüber der Zahl von vor 10 Jahren entspricht. Einen wesentlichen Anteil daran hat die berufs begleitende Ausbildung, die das Land nach einem Modellversuch verstetigt hat. Sie ermöglicht den direkten Einstieg und Bezug zur Praxis und eine Vergütung während der gesamten Ausbildung. Dies trägt zur Steigerung der Attraktivität des Berufs bei. Das KiTaG enthält darüber hinaus weitere Maßnahmen, die helfen, den Beruf und auch die Ausbildung attraktiver zu machen. So werden Auszubildende nicht auf den Personalschlüssel angerechnet. Die Anzahl der Auszubildenden pro Kita ist durch das Gesetz nicht



limitiert. Erstmals gibt es Zeitanteile für die Anleitung von Auszubildenden und Studierenden. Auch wurde erstmals ein festes Deputat für die Leitung jeder Kita gesetzlich verankert.

Hinsichtlich der Forderung einer altersgerechten Fachkraft-Kind-Relation wird mitgeteilt, dass mit dem KiTaG erstmals auf eine stundengenaue, platzbezogene Personalbemessung umgestellt wurde. Bisher war die Kita-Landschaft in Rheinland-Pfalz sehr heterogen, das heißt, es bestanden große Unterschiede in der Personalausstattung zwischen den Kommunen. Mit dem neuen KiTaG sorgt das Land nun überall im Land für eine gute, ausgeglichene Personalausstattung. Das Personalbemessungs- und Finanzierungssystem wird im Rahmen der Gesetzesevaluierung überprüft. Es soll insbesondere geklärt werden, ob die Personalquoten ausreichend sind, um den Rechtsanspruch auf siebenstündige Betreuung mit Mittagessen angemessen erfüllen zu können.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG stellt sicher, dass die Tageseinrichtungen Zugang zu Fortbildung und Fachberatung haben. Für die Sicherstellung dieses Zugangs erhalten die Träger über den Landesanteil an den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 Mittel.

Eine Änderung der Gesetzeslage wird vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich angesehen.

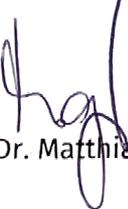
Vielmehr ist entscheidend, dass die bestehenden Handlungsmöglichkeiten genutzt werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Mayer